

Gebührensatzung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen in der Begegnungsstätte Möllner Landstraße 24

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVBl. Schl.-H., S. 371, 375)) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. 2005, S. 27) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.07.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung durch Dritte oder Arbeiten im Zusammenhang mit der Leitung oder Organisation eines Vereins in der Begegnungsstätte Möllner Landstraße 24 wird zur Deckung der Kosten eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte nach § 2 (2) der Benutzersatzung, in Zweifelsfällen der Anmeldende. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle nach der Benutzersatzung angemeldeten Nutzungen.

§ 4 Bemessung der Gebühr

Die Gebühr beträgt für die **Nutzungseinheit 1** (Begegnungsstätte mit Sanitär- und Nebenräumen):

€ 14,61 / Std.

Für Dauernutzer kann eine Jahresgebühr auf Basis der Nutzungen in der Zeit Januar bis Dezember 2017 vereinbart werden.

für die **Nutzungseinheit 2** (Büroräume):

1747,00 p.a.

für die **Nutzungseinheit 3** (Büro-, Aufenthalts- und Nebenräume):

€ 2.450,00 p.a.

für die **Nutzungseinheit 4** (Büroraum):

€ 568,00 p.a.

für die **Nutzungseinheit 5** (Büro- und Aufenthaltsraum):

€ 3.468,00 p.a.

Die Nutzungseinheiten sind auf dem anliegenden Grundriss gekennzeichnet.

Für die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen sowie für gemeinnützige Stiftungen wird keine Gebühr erhoben.

Eine Reduktion sowie ein Erlass der Gebühr kann in begründeten Fällen vom Bürgermeister vorgenommen werden.

Dienstleistungen, die durch Mitarbeitende der Verwaltung erbracht werden (z.B. das Aufstellen von Stühlen und Tischen) werden nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Oststeinbek bemessen.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist vor der Inanspruchnahme der Räume bzw. Einrichtungen zu entrichten.
2. Wird die Benutzungsgenehmigung mehr als 2 Monate vor der Nutzung erteilt, ist die Gebühr zwei Wochen vor dem Überlassungstermin fällig.
3. Die Gebühr ist auf das Konto bei der Raiffeisenbank Südstormarn eG
IBAN: DE12200691770002100010, BIC; GENODEF1GRS mit dem Verwendungszweck „Gebühr Nutzung Begegnungsstätte, Name, Datum“ zu überweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Oststeinbek, den 14.12.2017


Hettwer
Bürgermeister

